



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (FDP)

und

## Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

### Stopp der Genehmigungsverfahren für den Bau von Schweineställen

Vorbemerkung:

In seiner Pressemitteilung vom 17. Mai d.J. teilte der Umweltminister mit, dass er laufende Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Bau von Schweineställen wegen "fehlender Rechtsgrundlagen" vorerst stoppen ließe. Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Um welche und wieviele Projekte in welchen Kreisen handelt es sich bei den o.a. Planungs- und Genehmigungsverfahren?

**Antwort:** Mit Erlassen vom 17. Mai 2001 sind die Staatlichen Umweltämter und die Veterinärämter der Kreise und kreisfreien Städte darüber informiert worden, dass die Schweinehaltungs-Verordnung nicht mehr als Grundlage für Genehmigungsverfahren etc. herangezogen werden könne und demnächst weitere Hinweise über die materiellen Anforderungen an die Schweinehaltung ergehen würden.

Dies bedeutet, dass die zuständigen Genehmigungsbehörden über vollständige und entscheidungsreife Anträge derzeit nicht entscheiden können. Diese Verfahren können z.Z. noch nicht abgeschlossen werden und sind insoweit gestoppt.

Für andere laufende Verfahren wurde die Empfehlung gegeben, im Einvernehmen mit den Antragstellern zu klären, ob diese Verfahren ausgesetzt werden sollen, um den Antragstellern die Möglichkeit zu geben, ihre Anträge den eventuell geänderten materiellen Anforderungen anzupassen.

Den Staatlichen Umweltämtern liegen z.Z. Anträge für folgende nach der 4. Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nach Ziffer 7.1 des Anhanges Spalte 1 Buchstabe e, f und g genehmigungsbedürftige Anlagen (Anlagen ab 2000 Schweinemastplätze, ab 750 Sauenplätze oder ab 6000 Ferkelplätze) vor :

Kreis Nordfriesland: 1 Anlage in Tetenbüll

Kreis Schleswig-Flensburg: 3 Anlagen in Sollerrup, Loit, Steinfeld

Kreis Stormarn: 1 Anlage in Rethwisch

Von diesen Verfahren hat nur die Anlage in Tetenbüll ein entscheidungsreifes Stadium erreicht.

Es ist der Landesregierung nicht bekannt, in wievielen Projekten für nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz derzeit vollständige und entscheidungsreife Antragsunterlagen bei den Genehmigungsbehörden, d.h. bei den Bauämtern der Kreise und kreisfreien Städte, vorliegen.

2. Wie sollten die zu bauenden Schweineställe im einzelnen gestaltet sein (Größe des geplanten Stalles, Haltung der Tiere, Anzahl der geplanten Tiere, geschlossene Betriebe mit Ferkelproduktion)?

**Antwort:** Nachdem die Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungs-Verordnung) als nichtig anzusehen ist und somit als Rechtsgrundlage von in Planung befindlichen Bauvorhaben von Schweinemastanlagen keine Anwendung mehr finden kann, hat das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten die Absicht, die materiellen Anforderungen an die Schweinehaltung übergangsweise im Erlaßwege festzulegen.

Der Entwurf des Erlasses, in dem auch die genannten Vorgaben zur Gestaltung der Schweineställe geregelt sein werden, soll zunächst mit dem Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus, den betroffenen Verbänden sowie dem Beirat für Tierschutz in Schleswig-Holstein abgestimmt und sodann möglichst kurzfristig umgesetzt werden.

3. Gibt es in Schleswig-Holstein bereits Schweineställe mit vergleichbarem Aufbau, wie die o.a.?

**Antwort:** Nicht bekannt.

4. Aufgrund welcher fehlenden Rechtsgrundlagen wurde das Genehmigungsverfahren für den Bau der o.a. Schweineställe vorerst gestoppt?

**Antwort:** Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, über vorliegende ansonsten entscheidungsreife Genehmigungsanträge abschließend zu befinden, da die materiellen Anforderungen an die Schweinehaltung erst erarbeitet werden müssen. ( siehe Antwort zu Frage 1).

5. Welche bereits existierenden (Datum der Anfrage) Vorschriften stehen der Erteilung einer Baugenehmigung zwingend entgegen?

**Antwort:** Keine neuen Vorschriften; es sind jedoch in jedem Einzelfall die Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen.

6. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass durch die Aussetzung der Planungs- und Genehmigungsverfahren sich die Wettbewerbssituation der betroffenen Betriebe verschlechtert, wenn nein warum nicht?

**Antwort:** Nein. Die Planungs- und Genehmigungsverfahren sind nicht ausgesetzt worden (siehe Antwort zu Frage 1). Im übrigen führen Genehmigungen unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen ( siehe hierzu Antwort zu Frage 2) zu mehr Rechtssicherheit bei den betroffenen Landwirten.

7. Warum gilt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in dem die Hennenhaltungs-Verordnung für nichtig erklärt wurde, auch für die Schweinehaltungs-Verordnung? Welche weiteren Tierhaltungs-Verordnungen werden durch das oben genannte Verfassungsurteil außer Kraft gesetzt?

**Antwort:** Das Urteil des Bundesverfassungsgericht erklärt die Hennenhaltungs-Verordnung für nichtig, weitere Tierhaltungs-Verordnungen werden durch das Urteil nicht außer Kraft gesetzt.

Da das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 6. Juli 1999 die Legehennenverordnung u.a. wegen Verstosses gegen das Zitiergebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG für nichtig erklärt hat, ist es unstrittig, dass die in der Entscheidung aufgeführten Grundsätze auch für die Schweinehaltungs-Verordnung Anwendung finden. Es besteht daher kein Zweifel, dass bei einem erneuten Normenkontrollantrag das Bundesverfassungsgericht die Schweinehaltungs-Verordnung aus formellen Gründen für nichtig erklären würde.

Zwischenzeitlich hat auch die Bundesregierung in der Begründung zur Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung ausgeführt, dass die Schweinehaltungs-Verordnung als Parallelfall zur Hennenhaltungs-Verordnung wegen Verletzung des Zitiergebots nichtig sei.

Die Verordnung kann daher als Rechtsgrundlage von z.B. in Planung befindlichen Bauvorhaben von Schweinemastanlagen keine Anwendung mehr finden.

8. Teilen andere Bundesländer wie z. B. Niedersachsen und Bayern die Rechtsauffassung der Bundesregierung, dass das Urteil zur Hennenhaltungs-Verordnung auch auf die Schweinehaltung anzuwenden sei? Wenn nein, warum nicht?

**Antwort:** Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass von 16. Januar 2001 an die Bezirksregierungen angeordnet, dass die Schweinehaltungs-Verordnung „als Rechtsgrundlage für zu erlassende Verwaltungsakte nicht mehr heranzuziehen“ sei. Auch die Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern wenden die

Schweinehaltungs-Verordnung nicht mehr an. Die Rechtsauffassung anderer Bundesländer ist hier nicht bekannt

9. Welche Rechtswirkungen hat in Deutschland die geplante Richtlinie der EU zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen? Sind Ställe, die dieser Richtlinie entsprechen, in Schleswig-Holstein genehmigungsfähig? Wenn nein, warum nicht?

**Antwort:** Eine lediglich in Planung befindliche Richtlinie hat zunächst keine Rechtswirkungen. Bis zum Erlass einer neuen Schweinehaltungs-Verordnung beabsichtigt das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten die materiellen Anforderungen Übergangsweise im Erlasswege festzulegen. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.